

2311. Baugesetz. Mit Eingabe vom 23. Juli 1954 ersuchte der Gemeinderat Rümlang um die Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 1. Juli 1954 betreffend Unterstellung des ganzen Gemeindegebietes unter das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 gemäss § 1, Absatz 1. Laut Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 22. Juli 1954 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden.

Der Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung Rümlang, das bisher nur gemäss § 1, Absatz 2, geltende Baugesetz in vollem Umfange einzuführen, steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Rümlang vom 1. Juli 1954 betreffend Unterstellung des ganzen Gemeindegebietes unter das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 gemäss § 1, Absatz 1, des Gesetzes wird genehmigt.

II. Dieser Beschluss ist gemäss § 3 des Baugesetzes im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Er tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rümlang, den Bezirksrat Dielsdorf und an die Direktion der öffentlichen Bauten.